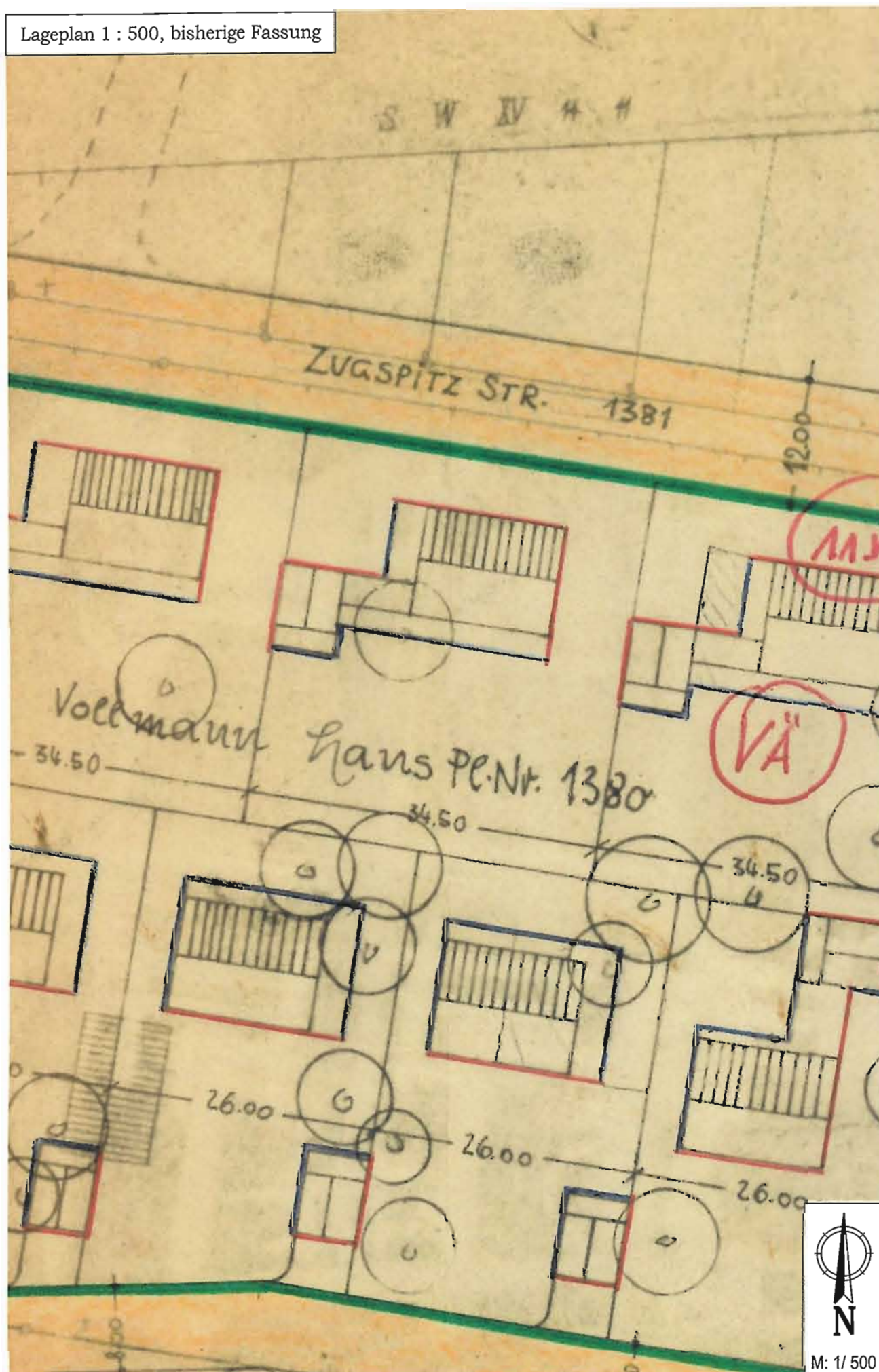


Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung



Bebauungsplan „Zugspitzstraße / Pollinger Straße /Prälatenweg / südlicher Feldweg“ 15. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) für das Grundstück Fl.Nr. 1380/32, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

1.1 Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenzen
II	Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse
	Fläche für Garage / Carport
± 5 ±	Maßangaben in m; z.B. 5 m

Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich dieser Änderung durch den beigefügten Planteil ersetzt.

1.2 Hinweise durch Planzeichen

	bestehende Grundstücksgrenzen
1589/3	bestehende Flurnummern, z.B. Fl.Nr. 1589/3

1.3 Festsetzungen durch Text

- 1.3.1 Die Regelungen des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über Abstandsflächen sind anzuwenden.
- 1.3.2 Garagen / Carports sind in den hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
Die Zahl und Gestaltung der Garagen, Carports und Stellplätze richtet sich nach den Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.OB in der jeweils gültigen Fassung.
Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig auszubilden

§ 2

Im Übrigen behält der Bebauungsplan „Zugspitzstraße / Pollinger Straße / Prälatenweg / südlicher Feldweg“ in der jeweils gültigen Fassung seine Gültigkeit.

§ 3

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 22.03.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Zugspitzstraße/Pollingerstraße/Prälatenweg/südlicher Feldweg“ 15. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 15.09.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 28.04.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.04.2021 mit 31.05.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 15.06.2021, Nr. O-112/2021, den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 24. Juni 2021

Markus Lorenz
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 24. Juni 2021

Markus Lorenz
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 24. Juni 2021

Markus Lorenz
1. Bürgermeister